
S 13 AS 783/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenfestsetzungsbescheid - Rechtsanwaltsgebühren - Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG
Leitsätze	<p>I. Die Gebühren erhöhen sich nach Nr. 1008 VV RVG, wenn der Rechtsanwalt der Kläger Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X ausdrücklich im Namen aller Kläger eingelegt und damit für eine Auftraggebermehrheit tätig geworden ist. Abgestellt wird nur auf die Zahl der Auftraggeber unabhängig davon, wer von ihnen gegenüber dem Anwalt auftritt. Dass einzelne Kläger minderjährig waren und von einem Elternteil vertreten wurden, steht der Anwendung der Nr. 1008 VV RVG nicht entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 21.12.2019 B 14 AS 83/08 R)</p> <p>II. Auf eine konkrete Mehrbelastung des Anwalts kommt es nicht an, denn Nr. 1008 VV RVG ist keine Erfolgsgebühr, sondern honoriert pauschal, dass typischerweise eine Mehrbelastung anfällt. Da der Gesetzgeber von einer ausgleichenden Mischkalkulation ausgeht, darf das Gericht nicht die Gesetzgebungskompetenz durch Anfordern engerer Tatbestände, als die Norm verlangt, aushebeln.</p>
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 13 AS 783/21
Datum	17.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Der Beklagte wird unter Abänderung des Kostenfestsetzungsbescheids vom 18.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2021 verurteilt, die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 916,30 Euro zu erstatten.

II. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

III. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des Kostenfestsetzungsbescheids des Beklagten vom 18.12.2020.

Der 1977 geborene Kläger zu 1), seine 1980 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sowie die gemeinsamen Kinder, der 2002 geborene Kläger zu 3), die 2013 geborene Klägerin zu 4), die 2008 geborene Klägerin zu 5) und die 2019 geborene Klägerin zu 6), standen im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Beklagten.

Mit Bescheid vom 19.02.2020 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus den Klägern zu 1), zu 2), zu 4), zu 5) und zu 6), vorläufig SGB II Leistungen für den Zeitraum von Dezember 2019 bis August 2020 in Höhe von 538,36 Euro für Dezember 2019, in Höhe von 569,35 Euro für Januar 2020, in Höhe von 689,34 Euro für Februar 2020, in Höhe von monatlich 839,36 Euro für März bis Juli 2020 und in Höhe von 293,60 Euro für August 2020. Der Kläger zu 3) wurde bis zur Klärung des Sachverhalts rund um die Kündigung seiner Beschäftigung bei der Firma H. von den Leistungen ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 18.05.2020 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger die Überprüfung des Bewilligungsbescheids vom 19.02.2020 nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Gründe für den Leistungsausschluss des Klägers zu 3) seien nicht erkennbar. Mit Bescheid vom 28.05.2020 wurde der Überprüfungsantrag abgelehnt. Hiergegen legte der Prozessbevollmächtigte der Kläger Widerspruch ein. Daraufhin wurde der Bescheid vom 28.05.2020 mit Überprüfungsbescheid vom 30.06.2020 aufgehoben und dem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen. Mit Änderungsbescheid vom 30.06.2020 gewährte

der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft der KlÄxger (einschlieÃ¼lich KlÄxger zu 3)) vorlÄxufig SGB II â¼ Leistungen fÄ¼r den Zeitraum von Dezember 2019 bis August 2020 in HÄ¼he von 656,30 Euro fÄ¼r Dezember 2019, in HÄ¼he von 740,30 Euro fÄ¼r Januar 2020, in HÄ¼he von 860,32 Euro fÄ¼r Februar 2020, in HÄ¼he von monatlich 1.010,29 Euro fÄ¼r MÄ¼rz bis Juli 2020 und in HÄ¼he von 338,10 Euro fÄ¼r August 2020.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 Ä¼bersandte der ProzessbevollmÄ¼chtigte der KlÄxger folgende Kostenrechnung:

Ä¼ Ä¼ 300 Euro GeschÄ¼ftsgebÄ¼hr (Nr. 2302 VergÄ¼tungsverzeichnis zum RechtsanwaltsvergÄ¼tungsgesetz â¼ VV RVG)
+Ä¼ Ä¼ 450 Euro ErhÄ¼hungsgebÄ¼hr (Nr. 1008 VV RVG)
+Ä¼ Ä¼ 20 Euro Post- und Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG)
+Ä¼ Ä¼ 146,30 Euro Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG)
Ä¼ Ä¼ 916,30 Euro

Mit Bescheid vom 18.12.2020 setzte der Beklagte die Kosten im Widerspruchsverfahren wie folgt fest:

Ä¼ Ä¼ 300 Euro GeschÄ¼ftsgebÄ¼hr (Nr. 2302 VV RVG)
+Ä¼ Ä¼ 20 Euro Post- und Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG)
+Ä¼ Ä¼ 60,80 Euro Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG)
Ä¼ Ä¼ 380,80 Euro

Zur BegrÄ¼ndung wurde ausgefÄ¼hrt, dass der Umfang der anwaltlichen TÄ¼tigkeit als durchschnittlich zu bewerten sei. Das im sozialgerichtlichen Verfahren aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes und der MÄ¼glichkeit von Ä¼berprÄ¼fungsantrÄ¼gen in der Regel zu vernachlÄ¼ssigende anwaltliche Haftungsrisiko habe eher gebÄ¼hrensenkende Auswirkungen. Damit ergebe sich eine angemessene GeschÄ¼ftsgebÄ¼hr von 300 Euro. FÄ¼r den Ansatz einer ErhÄ¼hungsgebÄ¼hr bestehe kein Raum. Der im Namen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder erhobene Widerspruch sei nur fÄ¼r den KlÄxger zu 3) erfolgreich. FÄ¼r die Ä¼brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergebe sich durch die â¼Hereinnahmeâ¼ eines zusÄ¼tzlichen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft durch Reduzierung ihres Leistungsanspruchs sogar eine Verschlechterung.

Hiergegen legte der ProzessbevollmÄ¼chtigte der KlÄxger am 18.01.2021 Widerspruch ein, da die Geltendmachung einer ErhÄ¼hungsgebÄ¼hr (Nr. 1008 VV RVG) aufgrund der â¼Hereinnahmeâ¼ des KlÄxgers zu 3) in die Bedarfsgemeinschaft und den damit einhergehenden Auswirkungen auf sÄ¼mtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gerechtfertigt sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.04.2021 wurde der Widerspruch als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ckgewiesen. Zur BegrÄ¼ndung wurde ausgefÄ¼hrt, dass der KlÄxger zu 1) als Vorstand der Bedarfsgemeinschaft fungiere und in der Folge die SGB II â¼ Leistungen fÄ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft Ä¼berwiesen bekomme. FÄ¼r die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sei irrelevant, welcher Anteil auf sie entfalle, und ob Einkommen bedarfsmindernd berÄ¼cksichtigt werde. Dies hÄ¼tte nur Konsequenzen bei einer RÄ¼ckforderung von Ä¼berzahlten Leistungen

(Individualprinzip).

Am 17.05.2021 hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger Klage zum Sozialgericht München erhoben. Die Ablehnung der Erhelfungsgebhrt (Nr. 1008 VV RVG) sei rechtswidrig.

Die Kläger beantragen sinngemäß, den Beklagten unter Abänderung des Bescheids vom 18.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2021 zu verurteilen, die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 916,30 Euro zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung werde im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Die Beteiligten sind zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids angehort worden. Sowohl der Prozessbevollmächtigte der Kläger, als auch der Beklagte haben ihr Einverständnis erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht hat den Rechtsstreit gemäß [Â§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist. Ausweislich der Empfangsbekanntnisse vom 21.07.2022 wurden die Beteiligten ordnungsgemäß angehort.

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Statthaft ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#) auf Abänderung des Bescheids vom 18.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2021 und vollstündige Übernahme der im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten entsprechend der Kostennote des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 07.07.2020 in Höhe von zusätzlich 535,50 Euro und damit insgesamt 916,30 Euro.

Darüber hinaus ist die Klage auch begründet, weil der Kostenfestsetzungsbescheid vom 18.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2021 zum Teil rechtswidrig ist und die Kläger insoweit in ihren Rechten verletzt sind. Es besteht ein Anspruch auf eine Erhelfungsgebhrt in Höhe von 450 Euro und damit auf vollstündige Übernahme der vom Prozessbevollmächtigten der Kläger geltend gemachten

Aufwendungen in Höhe von 916,30 Euro.

Gemäß [Â§ 63 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 SGG](#) setzt die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Streitig ist vorliegend allein die Erhebungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG.

Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, entstehen die Gebühren nur einmal. Allerdings können sich die Gebühren nach Nr. 1008 VV RVG um 30 Prozent pro weiterem Auftraggeber und maximal das Doppelte erhöhen, wenn der Anwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber hat.

Dies ist vorliegend der Fall, denn der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat Anwaltsberufungsantrag nach [Â§ 44 SGB X](#) ausdrücklich im Namen aller Kläger eingelegt und ist damit für eine Auftraggebermehrheit tätig geworden. Eine solche liegt vor, wenn derselbe Rechtsanwalt für verschiedene natürliche Personen tätig wird. Abgestellt wird nur auf die Zahl der Auftraggeber unabhängig davon, wer von ihnen gegenüber dem Anwalt auftritt. Dass die Klägerinnen zu 4) bis zu 6) minderjährig waren und von ihrem Vater vertreten wurden, steht der Anwendung der Nr. 1008 VV RVG damit nicht entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 21.12.2009 [B 14 AS 83/08 R](#)). Weiterhin handelte es sich auch um dieselbe Angelegenheit. Auf eine konkrete Mehrbelastung des Anwalts kommt es nicht an, denn Nr. 1008 VV RVG ist keine Erfolgsgebühr, sondern honoriert pauschal, dass typischerweise eine Mehrbelastung anfällt. Da der Gesetzgeber von einer ausgleichenden Mischkalkulation ausgeht, darf das Gericht nicht die Gesetzgebungskompetenz durch Anfordern engerer Tatbestände, als die Norm verlangt, aushebeln. So dürfen auch keine Fallgruppen gebildet werden, in denen typischerweise keine Mehrbelastung gegeben ist (vgl. Sefrin in: BeckOK RVG, Stand 01.12.2022, Nr. 1008 VV RVG, Rn. 12). Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat die Rechtssache der gesamten Bedarfsgemeinschaft und damit aller Kläger vertreten. Die Vorsitzende stimmt dem Beklagten zu, dass es für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft irrelevant ist, welcher Leistungsanteil auf sie entfällt, und ob Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigt wird. Jedoch profitiert die gesamte Bedarfsgemeinschaft von höheren SGB II Leistungen, so dass keine andere gebührenrechtliche Bewertung gerechtfertigt ist.

Insofern erhöht sich die auch von Seiten des Beklagten als angemessen erachtete Geschäftsgebühr von 300 Euro bei fünf weiteren Klägern jeweils um 90 Euro (0,3 x 300 Euro) und insgesamt um 450 Euro (5 x 90 Euro). Hinzu kommt der Auslagentatbestand Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 20 Euro und eine Umsatzsteuer in Höhe von 143,60 Euro (0,19 x 770 Euro). Ausgehend von den vom Beklagten bereits gewährten Aufwendungen in Höhe von 380,80 Euro ergibt sich ein weiterer Anspruch in Höhe von 535,50 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Sache. Der Grundsatz der einheitlichen Kostenentscheidung zwischen Widerspruchsverfahren und Klageverfahren wird

durchbrochen, da die Kostenentscheidung des Widerspruchsverfahrens Gegenstand der eigentlichen Hauptsacheentscheidung des Klageverfahrens ist.

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung nicht zu. Der Berufungsstreitwert gemäß [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) ist ausweislich der Differenz zwischen beantragten Kosten und seitens des Beklagten gewährten Kosten in Höhe von 535,50 Euro (916,30 Euro minus 380,80 Euro) nicht erreicht, ferner betrifft die Klage keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr, [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Berufung lagen nicht vor, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch von obergerichtlicher Rechtsprechung abgewichen wurde, noch ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wurde, auf dem die Entscheidung beruhen kann, [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#).

Â

Â

Erstellt am: 02.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024